

Statuten des Vereins „Initiativgemeinschaft Internet – eggern.at“ (ZVR 199332867)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiativgemeinschaft Internet – eggern.at"¹.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eggern und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Darstellung von Eggern und dessen Umgebung in Internet. Insbesondere sollen dargestellt werden:
 - a) geschichtliche Entwicklung.
 - b) erbrachte kulturelle Leistungen.
 - c) wirtschaftliche und politische Geschehnisse in Vergangenheit und Gegenwart.
 - d) sportliche Ereignisse.
- (2) Veranstaltungen.
- (3) Den Gebrauch der Telekommunikation und der Computertechnologie der lokalen Bevölkerung näher zu bringen.
- (4) Die Förderung von Internet-Technologie. Im Vordergrund steht einerseits Technologie, welche Kommunikation ermöglicht, fördert und absichert sowie Technologie, welche Informationen für die Allgemeinheit in geeigneter Form aufbereitet und darstellt.
- (5) Anregung und Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von lokalen Zugängen zum Internet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Herausgabe und Betreuung von Publikationen (z.B. Internet-Seiten, Informationsbroschüren).
 - b) Vorträge, Versammlungen und Diskussionsveranstaltungen.
 - c) Kurse für Anwender von Informationstechnologie (z.B. Erstellen von Internet-Seiten, Anwenderkurse für Standardprogramme, Workshops, regionale Schwerpunktschulungen, Desktop-Publishing).
 - d) Erstellung von Studien zur Entwicklung und Nutzung der Informationstechnologie mit regionaler Schwerpunktsetzung.
 - e) Errichtung und Betrieb von Internet-Servern und dazu notwendigen Hilfsmittel.
 - (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsarbeit;
 - c) Spenden, Sammlungen, Sponsoring und sonstige Zuwendungen.
 - d) Erstellung und Vermietung von Internet-Diensten, insbesondere die Bereitstellung Ressourcen auf Internet-Servern (z.B. Web-Server)
 - e) Errichtung und Betrieb von Internetzugängen über Funk bzw. Kabel
- Die Bestimmungen der Gewerbeordnung werden eingehalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.

¹ Der bisherige Name des Vereins lautete „Initiativgemeinschaft zur Förderung der Internetkommunikation in Eggern – eggern.at“ (ZVR 19932867)

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zu Ende jedes Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der Benützungsbestimmungen zu beanspruchen. Ein Verstoß gegen die Benützungsbestimmungen stellt eine grobe Pflichtverletzung dar; für durch die Benützung der Einrichtungen des Vereines entstandene Schäden haftet der Verursacher. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers oder
 - c) auf Beschluss der Rechnungsprüfer oder
 - d) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder einzuladen.
- (4) Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Wenn dieser verhindert ist, so führt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern welche natürliche Personen sein müssen, und zwar aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden. Vorstandssitzungen können nach Maßgabe technischer und rechtlicher Gegebenheiten auch online erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse Einstimmig. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten

Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines (Leitungsorgan im Sinn des Vereinsgesetz 2002). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereines verantwortlich.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorstandsvorsitzenden sein Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Er hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- (4) Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§577ff ZPO.

§ 16 Das Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahre sind jeweils mit den Kalenderjahren ident.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Jedenfalls ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Eggern, 30. 10. 2007